

Allgemeines:

1. Name und Sitz

I. Der Verein Karate-Dojo Ffm.-Höchst e. V. mit Sitz in 65929 Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist beim Amtsgericht in Frankfurt/Main unter Aktenzeichen 5801 in das Vereinsregister eingetragen. Das Karate-Dojo Ffm.-Höchst e. V. gehört dem Deutschen Karate Verband e. V. (DKV) und dem Deutschen JKA-Karate Bund (DJKB) an.

2. Zweck des Vereins

I. Der Zweck des Vereins ist es, Karate als Körper und Geisteskultur zu pflegen.

Karate ist eine aus Japan stammende Kampfkunst, bei der alle Gliedmaßen des Körpers zu Angriffs- und Abwehrwaffen eingesetzt werden.

II. Der Verein vertritt die Belange des Karate in organisatorischer, sporttechnischer und geistiger Hinsicht gegenüber der Öffentlichkeit.

Unterrichtet wird das Shotokan-System der Japan-Karate-Association.

3. Vereinsjahr

I. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

4. Gerichtsstand

I. Der Gerichtsstand ist 65929 Frankfurt am Main.

5. Beiträge

I. Die Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung.

Die Mitgliedschaft

6. Vereinsmitglieder

I. Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (aktive)
- b) fördernden Mitgliedern (passive)
- c) Ehrenmitgliedern (h.c.)
- d) Jugendmitgliedern unter 18 Jahren
- e) Jugendmitgliedern unter 15 Jahren

II. Ordentliches Mitglied kann jede wohlbeleumundete, natürliche Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen will. Maßgebend ist die Mitgliedsordnung.

III. Förderndes Mitglied kann jede juristische und jede wohlbeleumundete natürliche Person werden, die den Verein und seine Ziele fördern will, ohne die Voraussetzungen des ordentlichen Mitgliedes zu haben.

IV. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung an Personen, die sich hervorragende Verdienste um das Karate-Dojo Ffm.-Höchst e. V. erworben haben, verliehen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

V. Jugendmitglied kann jede(r) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

Maßgebend ist die Mitgliedsordnung.

7. Aufnahme

I. Maßgebend sind hierfür die §§ 1 - 4 der Mitgliedsordnung.

II. Aufgenommen werden können alle Personen ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, Geschlecht oder Religion. Voraussetzung zur Aufnahme ist ein einwandfreier Leumund und keine Vorstrafen.

Ausgenommen hiervon sind Vorstrafen wegen Übertretungen und Vergehen, die keinen Hang zur Kriminalität erkennen lassen. Die Mitglieder haben jederzeit auf Verlangen ein polizeiliches Führungszeugnis auf eigene Kosten vorzulegen.

8. Austritt, Ruhen der Mitgliedschaft

- I. Der Austritt aus dem Karate-Dojo Ffm.-Höchst e. V. kann jederzeit mit dem Einreichen einer schriftlichen Erklärung erfolgen.
- II. Eventuell ausstehende Zahlungen sind auf jeden Fall bis zum Datum des Austritts noch zu leisten. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge oder Gebühren bei Austritt oder Ausschluß kann nicht erfolgen. Geleistete Zahlungen können nicht auf andere Mitglieder übertragen werden. (vgl. Punkt 4.1)
- III. Bei Einberufung zur Bundeswehr bzw. Leistung des Ersatzdienstes kann auf schriftlichen Antrag die Mitgliedschaft ruhen und für diesen Zeitraum eine Beitragsfreiheit gewährt werden. (vgl. Punkt 4.1)
- IV. Bei längerwährender Krankheit bzw. beruflich bedingter Abwesenheit kann auf schriftlichen Antrag ein Erlaß bzw. eine Ermäßigung des Beitrags gewährt werden. (vgl. Punkt 4.1)
- V. Der Beitrag wird bis zum Eingang einer schriftlichen Kündigung berechnet.
Stichtag ist im Zweifelsfall der Poststempel bzw. das Datum der Kündigung.
Der Beitrag ist bis zum Monatsende des betreffenden Monats zu entrichten.

9. Mitgliederrechte

- I. Alle Mitglieder des Karate-Dojo Ffm.-Höchst e. V. genießen die Rechte des Karate-Verbandes, bei dem er gemeldet ist. Alle Mitglieder ab 18 Jahre haben Sitz in der Mitgliederversammlung und sind stimmberechtigt. Jugendmitglieder sind teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt. Für sie stimmen der Jugendwart bzw. die von ihnen gewählten Jugendvertreter.
- II. Die Wählbarkeit eines Mitgliedes in den Vorstand ist an keine besonderen Voraussetzungen gebunden.
- III. Abgestimmt wird, sofern die Satzung nicht anders bestimmt mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

10. Mitgliederpflichten

- I. Die Mitgliederpflichten ergeben sich aus den §§ 5 - 13 der Mitgliedsordnung.
- II. Die Mitglieder haben sich aller parteipolitischen oder konfessionellen und gewerblichen Betätigung innerhalb des Dojos zu enthalten.

Die Organe des Vereins

11. Einberufung der Mitgliederversammlung

- I. Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen werden müssen.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder von 10 Mitgliedern jederzeit einberufen werden.

12. Beschlußfassung

- I. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich in zweifacher Ausfertigung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Über jeden Punkt der Tagesordnung kann nur einmal abgestimmt werden.
- II. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Handaufheben. Sie erfolgen für jedes Amt gesondert. Auf Antrag eines Mitgliedes mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der erschienenen Mitglieder haben die Vorstandswahlen geheim zu erfolgen.

13. Aufgaben

- I. Die Mitgliederversammlung hat
 - a) die Richtigkeit des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung festzustellen,
 - b) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - c) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
 - d) über die Entlastung der Kassenprüfer zu entscheiden,
 - e) den neuen Vorstand zu wählen,
 - f) neue Kassenprüfer zu bestimmen,
 - g) die Beiträge festzusetzen,
 - h) eventuell die Satzung zu ändern,
 - i) die Anträge zu erledigen.

14. Geschäftsordnung

- I. Die Versammlung wird vom Dojoleiter oder dessen Stellvertreter geleitet.
- II. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse sinngemäß enthalten muß. Diese Niederschrift ist vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.

Der Vorstand

15. Zusammensetzung

I. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Dojoleiter
- b) dem stellvertretenden Dojoleiter
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendwart
- f) dem Gerätewart
- g) dem Sportwart

Als geschäftsführender Vorstand vertreten Dojoleiter, stellvertretender Dojoleiter und Kassenwart den Verein nach innen und nach außen. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

II. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt.

III. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied kann nur ein Amt bekleiden.

IV. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Dojoleiter mit Zustimmung des Vorstandes einen Stellvertreter berufen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert.

16. Vorstandssitzung

I. Eine Vorstandssitzung kann jederzeit vom Dojoleiter oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Sie muß einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds. Dieses Begehren ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand unter Angabe des Grundes einzureichen.

II. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage. Die Tagesordnung ist bei der Ladung bekanntzugeben. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens zwei weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes erschienen sind. Die Ladung hat schriftlich zu erfolgen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

- III. Eine erweiterte Vorstandssitzung findet statt, wenn außer den Vorstandsmitgliedern andere Mitglieder geladen werden und aus der Ladung ersichtlich ist, daß es sich hierbei um eine erweiterte Vorstandssitzung handelt. Bei einer erweiterten Vorstandssitzung sind alle geladenen Mitglieder stimmberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder

17. Der Dojoleiter

- I. Der Dojoleiter wird mit 2/3 der erschienenen Mitglieder gewählt. Der Dojoleiter repräsentiert nach vorheriger Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand den Verein nach innen und außen. Der Dojoleiter kann Beschlüsse zur Vereinspolitik sowie der allgemeinen Geschäftsführung nur nach vorheriger Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand durchführen, es sei denn, er wurde von der Mitgliederversammlung ausdrücklich dazu aufgefordert.
- II. Vorstand im Sinne des BGB sind der Dojoleiter, dessen Stellvertreter und der Kassenwart (geschäftsführender Vorstand).

18. Der stellvertretende Dojoleiter

- I. Der stellvertretende Dojoleiter vertritt den Dojoleiter in seiner Abwesenheit und steht für besondere Aufgaben zur Verfügung. Außerdem ist er für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

19. Der Kassenwart

- I. Der Kassenwart erledigt die Geldangelegenheiten des Vereins. Er zieht die gesamten Geldbeträge ein, leistet Zahlungen im Rahmen seiner Anweisungsbefugnis, die nur durch den geschäftsführenden Vorstand erteilt werden kann und führt Buch. Ferner führt er ein Verzeichnis der im Vermögen des Vereins befindlichen Gegenstände.
- II. Kassenprüfungen durch den Kassenprüfer sind jederzeit möglich; sie haben spätestens jedoch Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen. Hierbei sind dem Kassenprüfer sämtliche Bücher, Belege und Bestände zur Prüfung vorzulegen.
- III. Der Kassenwart hat regelmäßig zum Monatsende einen Monatsabschluß und einen Jahresabschluß zu fertigen. Im Falle seiner Verhinderung wird der Kassenwart durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

20. Die Kassenprüfer

- I. Die Kassenprüfer haben sich über die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, -belege und -bestände zu überzeugen. Sie haben über jede vorgenommene Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, wobei der Bericht an den geschäftsführenden Vorstand geht.
- II. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen jährlich gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

21. Der Schriftführer

- I. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er unterschreibt zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand die Niederschriften.

22. Der Gerätewart

- I. Der Gerätewart ist für die Beschaffung, für die Verwahrung, Wartung und Pflege der Geräte verantwortlich.

23. Der Jugendwart

- I. Der Jugendwart kümmert sich um die Belange der Jugendlichen im Dojo. Bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen vertritt er die Jugendlichen und ihre Interessen. Er hat wie jedes Mitglied nur eine Stimme.

24. Der Sportwart

- I. Der Sportwart organisiert Meisterschaften, Lehrgänge und Turniere.

25. Die Jugendvertreter

- I. Um die Stimmen der Jugendlichen im Dojo zu vertreten, werden von ihnen Jugendvertreter gewählt, die mit je einer Stimme stimmberechtigt sind.

Bis 7 Jugendliche	-	1 Vertreter
bis 15 Jugendliche	-	2 Vertreter
bis 30 Jugendliche	-	3 Vertreter
bis 60 Jugendliche	-	4 Vertreter
über 60 Jugendliche	-	5 Vertreter

- II. Die Jugendvertreter haben keinen Sitz im Vorstand, dort werden ihre Belange vom Jugendwart vertreten.

26. Absetzung des Dojoleiters

- I. Die Mitgliederversammlung kann dem Dojoleiter das Mißtrauen dadurch aussprechen, indem sie mit mehr als 2/3 der erschienenen Mitglieder einen anderen Dojoleiter wählt.

27. Gewinne

- I. Etwaige Gewinne sind nur für vereinsinterne Zwecke zu verwenden.

28. Sonstiges

- I. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Fachverband für Karate (HFK), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

29. Inkrafttreten

- I. Diese Satzung tritt am 01.06.2006 in Kraft. Die Satzung vom 05.02.1998 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft

30. Mit seiner Unterschrift unter die Anmeldung erkennt jedes neue Mitglied diese Satzung einschränkungslos an.

Beitrags- und Gebührenordnung

1. Beitragspflichtige und Beitragshöhe
 - I. Ordentliche Mitglieder 20,-- €/Monat
 - II. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren 20,-- €/Monat
 - III. Jugendliche Mitglieder unter 15 Jahren 10,-- €/Monat
 - IV. Fördernde Mitglieder 12,-- €/Jahr

2. Gebühren
 - I. Bei Neuaufnahme wird eine einmalige Gebühr von 10,-- Euro erhoben.
 - II. Für die Mitgliedschaft in einem Karate-Verband und deren Prüfungen und Lehrgänge gilt die jeweils gültige "Beitrags- und Gebührenordnung" des jeweiligen Karate-Verbandes

3. Fälligkeiten
 - I. Beitragsschulden sind Bringschulden.
 - II. Die Anmeldegebühr wird mit dem Eintritt ins Karate-Dojo Ffm.-Höchst e. V. fällig und ist sofort zu entrichten.
 - III. Der Beitrag ist monatlich per Einzugsermächtigung zu zahlen.
 - IV. Der Verbandsbeitrag ist jährlich zu entrichten und wird zuzüglich des Monatsbeitrages November per Einzugsermächtigung eingezogen.
 - V. Stornos sind in jedem Fall vom Verursacher zu tragen.

4. Stundung, Ermäßigung und Erlaß
 - I. Der geschäftsführende Vorstand des Karate-Dojo Ffm.-Höchst e. V. kann auf Antrag Beiträge und Gebühren in bestimmten Fällen stunden, ermäßigen oder erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Verbandsgebühren.

5. Mahnungen
 - I. Nach erfolgloser 1. und 2. Mahnung kann vom Karate-Dojo Ffm.-Höchst e. V. ein Ausschluß erfolgen.

6. Sonstiges
 - I. Mit seiner Unterschrift unter die Anmeldung erkennt das Mitglied bzw. der Erziehungsberechtigte die Satzung und die Beitrags- und Gebührenordnung einschränkungslos an.

Mitgliedsordnung

1. Das Mindestaufnahmearter beträgt 6 Jahre (in Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand eine Ausnahme erteilen). Die Mitgliedschaft zum Karate-Dojo Ffm.-Höchst e. V. beginnt mit vollzogener Anmeldung.
2. Während der ersten 4 Wochen darf anstelle der Karatebekleidung Sportzeug getragen werden.
3. Das Training findet ganzjährig statt. Ausgenommen sind bestimmte Zeiten, wie Weihnachten, Ostern, Sommerferien etc.
4. Das Karate-Dojo Ffm.-Höchst e. V. einschließlich Leiter und Ausbilder haften nicht bei Diebstahl und sonst abhanden gekommener Sachen, sowie bei Personen- und Sachschäden. Alle Mitglieder sind jedoch während des Trainings haftpflichtversichert.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die im Training erworbenen Kenntnisse nur in äußersten Notfällen anzuwenden. Jede Weitergabe des Erlernten ist verboten.
6. Der geschäftsführende Vorstand, bzw. der jeweilige Trainer, hat das Recht, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um die Ordnung im Dojo wieder herstellen zu können.
7. Den Anweisungen der Ausbilder ist Folge zu leisten. Während des Aufenthaltes in Übungsräumen oder auf Übungsplätzen gilt die zuständige Hausordnung als verbindlich für alle Mitglieder und Gäste.
8. Zuschauer können nur in Ausnahmefällen dem Unterricht beiwohnen.
9. Die Teilnehmer am Training verpflichten sich zu freundschaftlicher Rücksichtnahme und zu besonderer Bescheidenheit.
10. Die Mitglieder sind angehalten, das Training regelmäßig zu besuchen, pünktlich zu erscheinen und bis zum offiziellen Unterrichtsende teilzunehmen. Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts ist der Ausbilder in Kenntnis zu setzen.
11. Mitglieder mit ansteckenden Krankheiten (z. B. Fußpilz oder andere Hautflechten) dürfen den Unterricht nicht besuchen. Im Zweifelsfalle ist mit dem Ausbilder Rücksprache zu nehmen. Organische Krankheiten - Herzbeschwerden, Schwindelgefühl usw. - sind sofort dem Ausbilder zu melden.
12. Jede Schädigung des Ansehens des Dojos, der Verbände oder der Ausbilder berechtigen den Vorstand des Karate-Dojo Ffm.-Höchst e. V. zum Ausschluß des betreffenden Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitglieds.

Geschäftsordnung

Die Vorstandsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte und Pflichten in der Ausübung ihres Amtes zu beachten:

1. Der Dojoleiter

- führt und repräsentiert den Verein
- leitet alle Veranstaltungen des Vereins
- koordiniert die Vorstandsarbeit
- organisiert mit dem geschäftsführenden Vorstand und anderen Veranstaltungen etc.
- delegiert anfallende Arbeiten sowie sie nicht in den Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Mitglieder fallen
- ist unterschriftsberechtigt

2. Der stellvertretende Dojoleiter

- vertritt den Dojoleiter in dessen Abwesenheit
- führt eine Registratur des anfallenden Schriftverkehrs
- überwacht den Eintritt und den Austritt der Mitglieder und erledigt alle in diesem Zusammenhang anfallende Formalitäten
- ist für Werbung und Pressearbeit zuständig
- ist unterschriftsberechtigt

3. Der Kassenwart

- verwaltet die Daten der Mitglieder
- überwacht den Einzug der Beiträge und sonstiger Zahlungen
- führt die vom Verein zu leistenden Zahlungen aus
- übernimmt die Buchführung des Vereins und alle damit anstehenden Arbeiten, führt Buch über die Trainingszeiten, erstellt Geschäftsabschlüsse monatlich und jährlich
- verwahrt die Barmittel des Vereins, die Bankunterlagen sowie die Geschäftsbücher
- ist zuständig für Mahnungen
- ist unterschriftsberechtigt

4. Der Kassenprüfer

- führt die Prüfung der Bücher und Belege gemäß der Satzung des Vereins durch

5. Der Schriftführer

- führt das Protokoll bei Versammlungen und Vorstandssitzungen
- erledigt den internen und externen Schriftverkehr
- ist für vereinsinternen Schriftverkehr unterschriftsberechtigt

6. Der Gerätewart

- beschafft, verwahrt und wartet die Geräte
- führt eine entsprechende Inventarliste
- ist zuständig für sämtliche technische Belange des Dojos

7. Der Jugendwart

- vertritt die Belange der Jugendlichen und kümmert sich dabei insbesondere um folgende Angelegenheiten:
- betreut die Jugendlichen im Vereinsleben, bei Turnieren und ähnlichen Veranstaltungen
- arbeitet mit den entsprechenden Organen der Verbände zusammen
- vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand
- erhält ein Vetorecht bei allen die Jugendlichen betreffenden Entscheidungen des Vorstandes
- koordiniert die Arbeit der Jugendvertreter

8. Der Sportwart

- organisiert jegliche Art von Meisterschaften
- koordiniert bei nationalen und internationalen Meisterschaften, die das Dojo ausrichtet, die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landes- und Bundessportwart.
- ist für die Ausrichtung von Lehrgängen zuständig.